

Kinderrechte und Kindeswohl nach Leihmutterschaft – Konflikte im Kontext der Elternzuordnung

Von: Wolfgang Köhler

Erschienen in: ARCHIV Nr. 1/2023

Abstract: Der Beitrag setzt sich mit den Konflikten auseinander, die sich aus unterschiedlichen abstammungsrechtlichen Zuordnungen der von Leihmüttern geborenen Kinder ergeben. Ausgehend von der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) untersucht der Artikel, inwieweit die Kinderrechte und das Kindeswohl bei der Elternzuordnung in Deutschland Berücksichtigung finden.

Stand 07.06.2024

Arbeitsfeld im:

Mandatiert als:

Mitglied im:

Kinderrechte und Kindeswohl nach Leihmutterschaft – Konflikte im Kontext der Elternzuordnung

Trotz des Verbots von Leihmutterschaft in Deutschland werden fast täglich Kinder im Ausland von Leihmüttern geboren, die deutsche Bestelleltern¹ in Auftrag gegeben haben. Länder, die die Leihmutterschaft zulassen, ordnen diese Kinder rechtlich den Bestelleltern zu (Duden 2014, 164). Die Anerkennung der im Ausland vorgenommenen Elternzuordnung unterliegt in Deutschland verschiedenen Regelungen. Kann keine Elternschaft der Bestelleltern abgeleitet werden, besteht die Möglichkeit der Zuordnung über eine Adoption.

Der Beitrag setzt sich mit den aus unterschiedlichen abstammungsrechtlichen Zuordnungen der Kinder ergebenden Konflikten auseinander und untersucht ausgehend von der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), inwieweit die Kinderrechte und das Kindeswohl bei der Elternzuordnung in Deutschland Berücksichtigung finden.

Vorbemerkungen

Die Wege, nach denen in Fällen von internationalen Leihmutterschaftsvereinbarungen eine im Ausland vorgenommene Zuordnung der rechtlichen Elternschaft auch in Deutschland Anerkennung finden kann, sind komplex und vielfältig. Konkret sind sie davon abhängig, ob im Ausland die Zuordnung über eine gerichtliche Entscheidung erfolgte oder aber die rechtliche Elternschaft der Bestelleltern aufgrund der Leihmutterschaftsvereinbarung kraft Gesetzes eingetreten ist.

Im ersten Fall greift zunächst der Grundsatz des § 108 Abs. 1 Familienverfahrensgesetz (FamFG), wonach ausländische Gerichtsentscheidungen automatisch anerkannt werden, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Ausnahmen hiervon sind in § 109 FamFG benannt, wobei insbesondere der sogenannte *ordre public*²-Vorbehalt (§ 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG) in der Praxis eine bedeutende Rolle spielt. Im zweiten Fall kommt es für eine Anerkennung der Elternzuordnung in Deutschland darauf an, dass sich auch nach dem aus deutscher Sicht anzuwendenden Kollisionsrecht eine solche

* Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wieder.

1 Der Gesetzgeber verwendet diesen Begriff und definiert Bestelleltern in § 13b Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) als Personen, die das aus einer Ersatzmutterschaft entstandene Kind annehmen oder in sonstiger Weise auf Dauer bei sich aufnehmen wollen. Der Begriff wird daher auch hier verwendet.

2 *Ordre public* = wesentliche Grundsätze des inländischen Rechts.

Elternzuordnung ergibt. Maßgeblich für die Frage, welches Recht für die Abstammung eines Kindes aus deutscher Sicht berufen ist, sind die Regelungen des Art. 19 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Nur wenn sich hieraus eine Übereinstimmung zu der im Ausland vorgenommenen rechtlichen Elternzuordnung ergibt, ist eine kollisionsrechtliche Anerkennung möglich (vgl. hierzu im Fall von Leihmutterschaft Benicke 2013, 101 ff.).

Unterliegt die Abstammung des Kindes deutschem Recht, weil z.B. der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes in Deutschland liegt (vgl. Bundesgerichtshof [BGH], Beschluss vom 20. März 2019, XII ZB 530/17), ist Mutter des Kindes zwingend die Frau, die es geboren hat (§ 1591 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Eine Zuordnung des Kindes zu einer anderen Mutter ist dann nur noch über eine Adoption möglich. Diese ist nach § 1741 Abs. 1 BGB zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen Kind und Annehmenden zu erwarten ist.

Leihmutterschaft und Kinderrechte

Kinderrechte sind insbesondere in der UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 (UN-KRK) normiert. Deutschland hat die UN-KRK 1992 ratifiziert und sich damit zur Einhaltung der dort geregelten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern verpflichtet.

Im Zusammenhang mit Leihmutterschaft stehen etliche Artikel der UN-KRK und die dort garantierten Kinderrechte in Konflikt (vgl. die detaillierte Übersicht bei Schatz 2017, 272 ff.). Besondere Bedeutung für die Frage der Zuordnung der rechtlichen Elternschaft kommt hierbei den folgenden Kinderrechten zu:

Das Recht auf Eltern (Art. 7 UN-KRK)

Das Kind hat ein Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. Dieses Recht ist in Fällen mit Leihmutterschaftshintergrund insbesondere berührt, wenn die Zuordnung der rechtlichen Elternschaft im Heimatstaat der Bestell Eltern keine Anerkennung findet und im Geburtsland des Kindes keine rechtliche Elternschaft der Leihmutter besteht.



Wolfgang Köhler,
Dipl.-Sozialarbeiter, ist Leiter
der zentralen Adoptionsstelle
des LVR-Landesjugendamtes
Rheinland, Köln. E-Mail:
Wolfgang.Koehler@lvr.de

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (Art. 7 UN-KRK)

Das Recht, seine Eltern zu kennen, umfasst auch die Kenntnis der eigenen biologischen und genetischen Abstammung. Im Einzelnen sind folgende Fallgestaltungen bei Leihmutterchaften unterscheidbar:

- Genetische Mutter und genetischer Vater des Kindes sind die Bestelleltern;
- genetische Mutter ist eine Eizellenspenderin und genetischer Vater der Bestellvater;
- genetische Mutter ist eine Eizellenspenderin, genetischer Vater ein Samenspender;
- genetische Mutter ist die Bestellmutter, genetischer Vater ein Samenspender;
- genetische Mutter ist die Leihmutter, genetischer Vater der Bestellvater;
- genetische Mutter ist die Leihmutter, genetischer Vater ein Samenspender.

Die besondere Relevanz dieses Rechts für die betroffenen Kinder im Kontext von Leihmutterchaften liegt auf der Hand.

Das Recht, unverzüglich nach der Geburt in ein Register eingetragen zu werden (Art. 7 UN-KRK)

Dieses Recht führt in den Fällen zu Konflikten, in denen der im Geburtsland vorgenommene Eintrag in das Geburtenregister im Aufenthaltsland der Bestelleltern nicht anerkannt wird.

Das Recht auf den Erwerb einer Staatsangehörigkeit (Art. 7 UN-KRK)

In Fällen, in denen im Geburtsland des Kindes die Bestelleltern als rechtliche Eltern angesehen werden, erwerben die Kinder in Ländern, in denen nicht das Geburtsortprinzip gilt, auch nicht die Staatsangehörigkeit dieses Landes. Wird im Aufenthaltsland der Bestelleltern die im Geburtsland des Kindes vorgenommene rechtliche Zuordnung zu den Bestelleltern nicht anerkannt, droht den Kindern Staatenlosigkeit.

Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 UN-KRK)

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist (Art 3 Abs. 1 UN-KRK). Dieser Grundsatz wirkt in Leihmutterchaftsfällen in zwei Richtungen: Zum einen stellt er eine legitime Begründung dafür dar, Leihmutterchaften zu verbieten, um so präventiv potenzielle Konflikte, in die Kinder hierdurch hineingeboren werden, zu verhindern (Diehl 2014, 74). Wird ein solches Verbot jedoch umgangen, verbietet es der gleiche Grundsatz, dass die hierdurch entstandenen Konflikte sozusagen auf dem Rücken des Kindes ausgetragen werden, indem ihm beispielsweise eine Zuordnung zu Eltern verweigert wird.

Der Grundsatz der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls setzt damit der Leihmutterschaft Grenzen, aber gleichzeitig auch ihrer Bekämpfung (ebd.).

Die Rolle des Kindeswohls bei der Elternzuordnung nach Leihmutterschaft

Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung

Wie bereits erwähnt, gilt für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung betreffend die Abstammung eines Kindes grundsätzlich der Anerkennungsautomatismus des § 108 Abs. 1 FamFG. Eine Anerkennung ist jedoch insbesondere ausgeschlossen, wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist (§ 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG).

Zu der Frage, ob die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung zur Elternzuordnung im Fall einer Leihmutterschaft einen Verstoß gegen den deutschen *ordre public* darstellt, hat der BGH in den Jahren 2014 und 2018 grundlegende Entscheidungen getroffen (BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2014 – XII ZB 463/13, 350-372; Beschluss vom 5. September 2018 – XII ZB 224/17). Demnach stellt die Anerkennung einer ausländischen Gerichtsentscheidung, die im Fall einer Leihmutterschaft die rechtliche Elternstellung den Bestelleltern zuweist, jedenfalls dann noch keinen Verstoß gegen den *ordre public* dar, wenn ein Bestellelterteil – im Gegensatz zur Leihmutter – mit dem Kind genetisch verwandt ist.

Mit Blick auf das Kindeswohl führt der BGH aus, dass hierauf, mithin auf die Rechte des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und aus Art. 8 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) entscheidend für die Anerkennung abzustellen sei. Diese Rechte gewährleisten auch ein Recht des Kindes auf rechtliche Zuordnung zu beiden Eltern. Die Beurteilung des Kindeswohls bleibe nicht auf den Aspekt der psychosozialen Beziehung zwischen Kind und Leihmutter beschränkt. Vielmehr dürfe im Rahmen einer umfassenden Betrachtung insbesondere nicht außer Acht gelassen werden, dass die Wunscheltern anders als die Leihmutter die Elternstellung einnehmen und dem Kind die für seine gedeihliche Entwicklung nötige Zuwendung zuteil werden lassen wollen (BGH, Beschluss vom 05.09.2018 – XII ZB 224/17, Rn. 21).

Der BGH räumt damit dem auch in der UN-KRK garantierten Recht des Kindes auf Eltern eine klare Priorität ein und betont, dass dazu zwei vollwertige Elternteile gehören. Zudem wurde vom BGH in Betracht gezogen, dass die Elternzuordnung des Kindes zur

Leihmutter in seinem Geburtsland nicht wirksam war und es sich damit um ein „hinkendes Abstammungsverhältnis“³ handelte.

Der Hinweis des BGH auf die genetische Verwandtschaft des Kindes mit zumindest einem Bestellelternteil berührt indirekt auch das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Den BGH-Entscheidungen lag in beiden Fällen die Konstellation zugrunde, dass die Kinder jeweils mit dem Samen des Bestellvaters unter Verwendung einer anonymen Eizellenspende gezeugt wurden. Insoweit hielt der BGH die geklärte genetische Abstammung des Kindes zu zumindest einem Elternteil für eine rechtliche Zuordnung für relevant. Andererseits stellte die ungeklärte genetische Abstammung zur Eizellenmutter für den BGH kein Anerkennungshindernis dar. Hierzu führte der BGH aus, dass nach deutscher Rechtslage das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung nicht durch das Personenstandsregister zu gewährleisten sei. Das Personenstandsrecht richte sich nicht auf die Kenntnisverschaffung von Tatsachen zur Abstammung des Kindes, sondern beziehe sich auf die rechtliche Elternschaft (BGH, Beschluss vom 10.12.2014 – XII ZB 463/13, Rn. 63).

Ob im Übrigen ein *ordre public*-Verstoß im Sinne des § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG in Fällen vorliegt, in denen keine genetische Verwandtschaft eines Bestellelternteils zu dem Kind besteht, ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Das Kammergericht Berlin hält jedenfalls – wie auch in der Rechtsliteratur vertreten (Dethloff 2016, 207, 210; Duden 2018, 137, 140 f.) – eine genetische Verwandtschaft des Kindes zu den Bestelleltern für diese Frage entbehrlich (Kammergericht [KG] Berlin, Beschluss vom 21. Januar 2020 – 1 W 47/19).

Kollisionsrechtliche Anerkennung und anschließende Stiefkindadoption

Führen die kollisionsrechtlichen Abstammungsregelungen nach Art. 19 EGBGB zur Anwendung deutschen Rechts, wird das Kind in Bezug auf die Mutterschaft der Leihmutter zugeordnet (§ 1591 BGB). Die Vaterschaft lässt sich nach deutschem Recht über den Weg der Anerkennung (§ 1592 Nr. 2 BGB) herstellen, sofern die Leihmutter nicht verheiratet ist und ihr Ehemann als Vater des Kindes gilt (§ 1592 Nr. 1 BGB). In diesem Fall müssten für eine abstammungsrechtliche Zuordnung beide Bestelleltern adoptieren. Die Vaterschaftsanerkennung kann vorgeburtlich oder auch danach erfolgen und bedarf der Zustimmung der Leihmutter. Eine tatsächlich bestehende genetische Verwandtschaft zum Kind ist für die Vaterschaftsanerkennung nicht erforderlich.

Um eine Zuordnung des Kindes zur Bestellmutter zu erreichen, ist diese dann in der Regel auf den Weg der Stiefkindadoption angewiesen. Eine solche ist nach § 1741 Abs. 1 Satz 1 BGB zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen der Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Nach

3 Von einem „hinkenden Abstammungsverhältnis“ spricht man, wenn die rechtliche Elternschaft für ein Kind im Staat seiner Geburt anders beurteilt wird als im Staat seines Aufenthalts.

Satz 2 dieser Vorschrift soll, wer an einer gesetzes- oder sittenwidrigen Vermittlung oder Verbringung eines Kindes zum Zwecke der Annahme mitgewirkt hat oder einen Dritten hiermit beauftragt oder hierfür entlohnt hat, ein Kind nur dann annehmen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

In der Literatur und Rechtsprechung war lange Zeit umstritten, ob Stiefkindadoptionen mit Leihmutterschaftshintergrund unter die erhöhten Kindeswohlanforderungen des § 1741 Abs. 1 Satz 2 BGB zu subsumieren sind. Während zunächst überwiegend vertreten wurde, dass Adoptionen mit Leihmutterschaftshintergrund unter den Anwendungsbereich des § 1741 Abs. 1 Satz 2 BGB fallen⁴, geht die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (OLG) mittlerweile einheitlich davon aus, dass diese nicht den erhöhten Anforderungen unterliegen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 28. Februar 2019 – 1 UF 71/18, OLG München, Beschluss vom 19. Februar 2018, 33 UF 1152/17 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17. März 2017, II – 1 UF 10/16).

Begründet wird dies damit, dass nicht die Verbringung des Kindes, sondern Eizellenspende und Leihmutterschaft gegen deutsches Sachrecht verstoßen. Somit seien Leihmutterschaften nicht vom Wortlaut der Regelung des § 1741 Abs. 1 Satz 2 BGB erfasst. Auch der Normzweck des § 1741 Abs. 1 Satz 2 BGB verlange keine Auslegung dahingehend, dass eine Adoption eines im Wege der Leihmutterschaft ausgetragenen Kindes von dieser Regelung umfasst werde. Zudem gelte es im Rahmen der Rechtsprechung die generalpräventiven Motive der Regelung des § 1741 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht über das Kindeswohl zu stellen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 28. Februar 2019 – 1 UF 71/18). Stiefkindadoptionen mit Leihmutterschaftshintergründen müssen somit lediglich den Voraussetzungen des § 1741 Abs. 1 Satz 1 BGB genügen. Es ist ausreichend, wenn sie dem Kindeswohl dienen.

Doch wie ist der Begriff des Kindeswohls in Fällen mit Leihmutterschaftshintergrund zu füllen? Nach den aktuellen Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) bedarf es der Heranziehung von spezifischen Bewertungskriterien, die die Besonderheit einer Adoption nach Leihmutterschaft abbilden (BAGLJÄ 2022, 42). Zu bewerten seien dabei neben dem Adoptionsbedürfnis insbesondere das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner biologischen und genetischen Abstammung, die Eignung des annehmenden Bestellernteils sowie das Eltern-Kind-Verhältnis. Im Sinne einer positiven Identitätsentwicklung des Kindes sollten die tatsächlichen biologischen und genetischen Abstammungsverhältnisse geklärt sein und sämtliche vorliegende Daten in der Adoptionsvermittlungsakte für das Kind mit Blick auf dessen späteres Einsichtsrecht (vgl. § 9c Abs. 2 AdVerMiG) zugänglich sein (ebd.).

4 Landgericht (LG) Düsseldorf, Beschluss vom 15. März 2012 – 25 T 758/10; Amtsgericht (AG) Hamm, Beschluss vom 22. Februar 2011 – XVI 192/08; AG Frankfurt, Beschluss vom 9. April 2018 – 470 F 16020/17; Staudinger/Frank (2007) § 1741 Rn. 35; Ermann/Saar (2017) § 1741 Rn. 13; Braun (2017) Teil B Rn. 311.

In der Praxis der Jugend- und Landesjugendämter, die in diesen Verfahren vom Familiengericht anzuhören sind (vgl. §§ 194 und 195 FamFG), bereitet insbesondere die Frage der Klärung der genetischen Abstammung der betroffenen Kinder Probleme. Oftmals ist die vom Bestellvater und der Bestellmutter behauptete genetische Abstammung nicht durch entsprechende Unterlagen belegt. Zwar wird in den Stellungnahmen insbesondere der Landesjugendämter vielfach gegenüber dem Gericht angeregt, bei den Beteiligten entsprechende Nachweise zur genetischen Abstammung des Kindes anzufordern. Weigern sich die Bestelleltern, solche Nachweise vorzulegen, wird dies jedoch von den Gerichten in der Regel nicht als Grund angesehen, den Adoptionsausspruch zu verweigern.

Das OLG Düsseldorf hat hierzu jüngst ausgeführt, dass ein fehlender Nachweis zur tatsächlichen Abstammung einer Kindeswohl dienlichkeit der Adoption nicht entgegenstehe (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18. August 2022, II-7 UF 223/21, bisher unveröffentlicht). Auch bei der Stiefkindadoption sei nicht erheblich, ob das anzunehmende Kind biologisch von dem/der Ehepartner/in der annehmenden Person abstammt oder nicht. Der BGH habe einen Nachweis der genetischen Abstammung der von einer Leihmutter geborenen Kinder nur in Fällen gefordert, in denen es um die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung ging (BAGLJÄ 2022, 42). Die fachlichen Empfehlungen der Fachbehörden zur Sicherung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung werden damit von der Rechtsprechung bisher nicht aufgegriffen.

Bewertung und Ausblick

Die in der deutschen Rechtssystematik vorgesehenen unterschiedlichen Wege der Elternzuordnung in Fällen mit Leihmutterschaftshintergrund führen dazu, dass vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich behandelt werden (vgl. Rölke 2021, 357 ff.). Während eine durch gerichtliche Entscheidung den Bestelleltern im Ausland zugeordnete Elternschaft in Deutschland auch ohne ein gerichtliches Verfahren⁵ jedenfalls dann anzuerkennen ist, wenn ein Bestellelternteil mit dem Kind genetisch verwandt ist, führen die deutschen kollisionsrechtlichen Regelungen in der Regel zur Anwendung deutschen Rechts und damit zunächst zur Mutterschaft der Leihmutter. Für das betroffene Kind bedeutet Letzteres, dass es in seinem Geburtsland und in seinem Aufenthaltsland zunächst verschiedene Elternteile hat. Die Regelung führt zu hinkenden Abstammungsverhältnissen und gefährdet die Rechte des Kindes aus Art. 7 UN-KRK auf Eintragung in ein Register und auf Betreuung durch seine Eltern.

Zwar kann das hinkende Abstammungsverhältnis über den Weg der Stiefkindadoption „geheilt“ werden, die Verfahren unterliegen jedoch einer Prüfung des Einzelfalls und sind grundsätzlich ergebnisoffen. Zudem werfen sie aufgrund der Auslandsberührung

5 Bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses kann jedoch eine gerichtliche Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung beantragt werden, § 108 Abs. 1 Satz 1 FamFG.

vielfach komplexe Rechtsfragen auf, sodass die Verfahren sich zeitlich häufig in die Länge ziehen und erst nach Jahren entschieden werden. Die bis zur Adoptionsentscheidung bestehenden Unsicherheiten in der rechtlichen Zuordnung des Kindes führen zu Benachteiligungen insbesondere im Unterhalts- und Erbrecht. Auch kann ein Adoptionsantrag bis zum Ausspruch der Adoption jederzeit zurückgenommen werden.

Mit Blick auf die Berücksichtigung von Kinderrechten erscheint andererseits der Weg der Elternzuordnung über die Stiefkindadoption aufgrund der Einzelfallorientierung auf den ersten Blick besser geeignet, die Wahrung dieser Kinderrechte tatsächlich sicherzustellen (so auch Benicke 2013, 101, 111). Insbesondere ist zu sehen, dass bei Stiefkindadoptionen generell mit Inkrafttreten des Adoptionshilfegesetzes eine verpflichtende Beratung der in Deutschland lebenden Beteiligten eingeführt wurde (vgl. § 9a AdVerMiG). Doch reicht dies für eine umfassende Berücksichtigung der Kinderrechte aus?

Die Rechtsprechung stellt für beide Wege der Elternzuordnung heraus, dass generalpräventive Erwägungen vor dem Hintergrund des Verbots der Leihmutterschaft in Deutschland nicht hinter das vorrangig zu berücksichtigende Kindeswohlprinzip zurücktreten dürfen.

Insoweit führt die auch in der UN-KRK garantierte vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls unabhängig vom Weg der Zuordnung von rechtlicher Elternschaft in der Regel⁶ zum gleichen Ergebnis (vgl. auch BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2014 – XII ZB 463/13, Rn. 58). Allein der Umstand, dass eine internationale Leihmutterschaftsvereinbarung der Zeugung des Kindes zugrunde liegt und in Konflikt mit wesentlichen Kinderrechten steht, stellt für die Zuordnung des Kindes zu den Bestelleltern kein Hindernis dar. Eine Beratung der Bestelleltern hilft, diese für die spezifischen Bedürfnisse der betroffenen Kinder zu sensibilisieren, kann aber allein keine umfassende Berücksichtigung von Kinderrechten sicherstellen.

Dies gilt erst recht, wenn die Rechtsprechung zur Stiefkindadoption die bestehenden fachlichen Empfehlungen zur Sicherung des Rechts auf Kenntnis seiner Abstammung nicht aufgreift. Sie stellt ausgehend von den oben genannten Grundsatzentscheidungen des BGH das Recht des Kindes auf Zuordnung zu zwei Elternteilen in den Vordergrund. Andere Aspekte des Kindeswohls – z.B. die Frage der Klärung der Abstammung des Kindes – spielen im Einzelfall keine entscheidende Rolle mehr.

Im Ergebnis stellen damit weder die Anerkennung nach § 108 FamFG noch der Umweg über die Adoption wirksame Instrumente zur umfassenden Berücksichtigung von Kinderrechten in Fällen von internationalen Leihmutterschaftsvereinbarungen dar. Unzu-

6 Eine Ausnahme dürfte jedoch in den (wenigen) Fällen bestehen, in denen eine Eignung der Bestelleltern zur Erziehung des Kindes nicht gegeben ist und insoweit eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB vorliegt.

reichend gesichert sind insbesondere das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, aber auch das Recht, nicht gegen Geld gehandelt zu werden (Vgl. Art. 11, 35, 36 UN-KRK).

Es braucht daher andere Regelungen auf nationaler und vor allem auch auf internationaler Ebene. Der Internationale Sozialdienst hat hierzu im Jahr 2021 „Grundsätze für den Schutz der Rechte des durch Leihmutterschaft geborenen Kindes“ veröffentlicht und zur Diskussion gestellt (ISS 2021). Sie orientieren sich insbesondere an den Bestimmungen der UN-KRK und können dazu beitragen, angemessene Lösungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Rechte des Kindes auf beiden Ebenen zu finden. Insofern sollte auch in Deutschland über gesetzliche Regelungen nachgedacht werden, die die bestehenden Ungleichbehandlungen beseitigen und die Kinderrechte umfassender schützen. Die hier ohnehin anstehende Reform des Abstammungsrechts könnte hierfür ein erster Ansatz sein und die Verlagerung einer (vermeintlichen) Problemlösung auf den Bereich der Adoption beenden.

Literatur

- BAGLJÄ – Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.) (2022): Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 9., neu bearbeitete Fassung, Köln.
- Benicke, Christoph (2013): Kollisionsrechtliche Fragen der Leihmutterschaft, in: StAZ, S. 101–119.
- Dethloff, Nina (2016): Anmerkungen zu BGH vom 10.12.2014, in: JZ, S. 207–211.
- Diehl, Alexander (2014): Leihmutterschaft und Reproduktionstourismus, Frankfurt a.M.
- Duden, Konrad (2014): Ausländische Leihmutterschaft: Elternschaft durch verfahrensrechtliche Anerkennung, in: StAZ, S. 164–170.
- Duden, Konrad (2018): Leihmutterschaft – Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung, in: StAZ, S. 137–143.
- ISS – International Social Service (2021): Principles for the protection of the rights of the child born through surrogacy (Verona principles), https://www.iss-ssi.org/images/Surrogacy/VeronaPrinciples_25February2021.pdf (7. Dezember 2022).
- Rölke, Ursula (2021): Leihmutterschaft und Kinderrechte – eine Bestandsaufnahme, in: NDV, S. 357–360.
- Schatz, Valerie (2017): Leihmutterschaft aus kinderrechtlicher Sicht, in NDV, S. 272–276.